

Geschäftsordnung des Spielausschusses des Schach-Landesverbandes Salzburg

§ 1 Zuständigkeit

Der Spielausschuß ist ein Organ des Vorstandes und als solches dem Vorstand voll verantwortlich.

Der Spielausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung der Landesbewerbe und anderer Turniere, Wettkämpfe, Schulungen und dergleichen, Entsendung von Spielern zu verbandsfremden Bewerben.
2. Erstellung der Spiel- und Terminpläne, Terminisierung von Veranstaltungen und Überwachung des Spielgeschehens.
3. Erste Instanz in Streitfällen sportlicher Art und Kontrollorgan für die Einhaltung der Vorschriften (FIDE, TuWKO und TUWO).
4. Ausarbeitung von Regeln bzw. Regeländerung im Rahmen der TUWO gemäß den Beschlüssen des Landestages, Einarbeitung in die TUWO und Evidenzhaltung derselben, Verhängung von Strafen, Buße oder sonstigen Maßnahmen bei Verstößen gegen die TUWO.
5. Ausstellung, Evidenzhaltung und Kontrolle im Rahmen des Spielerpaßwesens.
6. Zusammenarbeit mit anderen Landesspielleitungen oder der Bundesspielleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 2 Organe

Der Spielausschuß besteht aus dem Landesspielleiter und mindestens vier Mitgliedern, die alle vom Landestag gewählt werden. Die Vertretung des Spielausschusses im Vorstand obliegt dem Landesspielleiter, der Mitglied im Vorstand ist.

§ 3 Arbeitsaufteilung

Die Arbeitsaufteilung im Rahmen des Spielausschusses wird bei der 1. Sitzung nach dem Landestag zwischen den Mitgliedern beschlossen. Fallweise kann der Spielausschuß auch Andere zur Mitarbeit im Rahmen seiner Tätigkeit heranziehen (z.B.: Turnierleitungen usw.).

§ 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Spielausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Von den Beschlüssen ist den Streitparteien bzw. den Betroffenen innerhalb von 2 Wochen schriftlich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen haben Spruch, Begründung und Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 5 Zweite Instanz

Wenn der Spielausschuß in einem Streitfall als erste Instanz einen Beschluß gefaßt hat und einer der Streitteile (oder beide) gegen den Beschluß beim Vorstand als zweite Instanz berufen will, haben die Mitglieder des Spielausschusses (soweit sie auch Mitglieder des Vorstandes sind) für diesen Fall auf ihr Stimmrecht zu verzichten. Selbstverständlich können sie an den Beratungen mitwirken.

§ 6 Sitzungen

Der Spielausschuß hat in der Regel pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Von jeder Sitzung des Spielausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Vorstandssitzung des SLV vorzulegen ist. Die Spielausschußtätigkeit kann auch telefonisch durchgeführt werden, wobei durch Telefonrundspruch ebenfalls Beschlüsse gefaßt werden können. Der Landesspielleiter hat sich um die Schriftlichkeit derartiger Beschlüsse und deren Weiterleitung an die Streitteile zu kümmern. Die Sprüche des Spielausschusses sind in schriftlicher Form allen Vereinen zugänglich zu machen, da ja Folgewirkungen der Sprüche alle betreffen könnte.

§ 7 Ausschreibungen

Ausschreibungen von Veranstaltungen haben so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Ausschreibung mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei den Betroffenen einlangt.

§ 8 Schlußbemerkung

Jedes Spielausschußmitglied hat sich der vorstehenden Geschäftsordnung zu unterwerfen und die darin festgelegten Bestimmungen anzuerkennen. Die Mitglieder des Spielausschusses haben Sitz in den Vorstandssitzungen des SLV, jedoch nur dann eine Stimme, wenn sie in einer anderen Funktion in den Vorstand gewählt wurden.